



Newsletter 02/17

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal unseren Beitrag dazu geleistet zu haben.

In eigener Sache: Unsere überarbeitete Webseite www.gbk-ingelheim.de ist jetzt online.

Neben einem neuen Design sind auch inhaltlich einige Themen gestrafft sowie geändert worden und finden sich alle übersichtlich dargestellt unter unseren 6 Kernkompetenzen wieder (Webseite => „Unsere Dienstleistungen“).

Zusätzlich wurde der Bereich „News & Events“ erweitert und wird nun regelmäßig mit Informationen zu Fachveranstaltungen und aktuellen Neuigkeiten ergänzt.

Grundsätzlich sind alle Funktionen und Zugänge wie z.B. das EMTEL-Portal oder der Seminarkatalog von der alten GBK Webseite unverändert übernommen worden (Kunden mit FTP-Zugang werden telefonisch informiert).

Einige Funktionen sind erleichtert worden, wie z.B. der Download von Datenblättern oder insgesamt auch die Kontaktaufnahme mit uns.

Die neue GBK Webseite ist in einer modernen Programmiersprache entwickelt worden und wird in naher Zukunft mit einigen zusätzlichen Funktionen erweitert. In Kürze wird die Seite neben DEU und ENG auch in chinesischer Sprache zur Verfügung stehen.

Über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr!

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

Ergänzung der EU-Richtlinie 98/24/EG

Im EU-Amtsblatt wurde die Ergänzung der EU-Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) mit der 4. Liste indikativer Arbeitsplatzgrenzwerte veröffentlicht. Die Richtlinie legt EU-Arbeitsplatzgrenzwerte für 31 Stoffe fest und tritt zum 21. Februar 2017 in Kraft. Sie muss bis zum 21. August 2018 in nationales Recht übernommen werden. Zur Richtlinie geht es [hier](#).

Die EU-Arbeitsplatzgrenzwerte (IOEL-Werte) sind in ihrer Höhe nicht bindend, Mitgliedsstaaten können bei der Festlegung nationaler Grenzwerte vom EU-Grenzwert abweichen. Es ist auch möglich, höhere Grenzwerte bei entsprechender fachlicher Begründung zu implementieren. In Deutschland wird die Umsetzung der IOEL-Werte im AGS-UAIII beraten. Für folgende Stoffe ist der neue IOEL-Wert höher als der derzeit gültige deutsche Grenzwert:

- Nitroethan, CAS-Nr. 79-24-3 (Anmerkung: MAK-Wert Nitroethan wurde 2016 abgesenkt auf 10 ppm)
- Bisphenol A, CAS-Nr. 80-05-7
- 2-Ethyl-hexan-1-ol, CAS-Nr. 104-76-7

Newsletter 02/17

- Acrolein (Acrylaldehyd), CAS-Nr. 107-02-8
- Kohlenmonoxid, CAS-Nr. 630-08-0
- Schwefeldioxid, CAS-Nr. 7446-09-5
- Terphenyl, hydriert, CAS-Nr. 61788-32-7

Für folgende Stoffe existiert noch kein deutscher Grenzwert:

- Cyanwasserstoff (als Cyanid), CAS-Nr. 74-90-8
- Natriumcyanid (als Cyanid), CAS-Nr. 143-33-9
- Kaliumcyanid (als Cyanid), CAS-Nr. 151-50-8

Der neue Arbeitsplatzgrenzwert für Ethylacetat (200 ppm) wurde bereits in der 59. AGS-Sitzung im November 2016 verabschiedet, eine Veröffentlichung in der TRGS 900 steht noch aus.

Beschränkung von DecaBDE im Amtsblatt veröffentlicht

Am 10. Februar 2017 wurde die nachfolgende Beschränkung von Bis (pentabromphenyl)ether (DecaBDE) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie wird in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Die Verordnung tritt am 02.03.2017 in Kraft. Die Verordnung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- 2-methylimidazole (EC 211-765-7; CAS 693-98-1)
- octamethylcyclotetrasiloxane; [D4] (EC 209-136-7; CAS 556-67-2)
- MCPA-thioethyl (ISO); S-ethyl (4-chloro-2-methylphenoxy)ethanethioate; S-ethyl 4-chloro-o-tolyloxythioacetate (EC 246-831-4; CAS 25319-90-8)
- cyflumetofen (ISO); 2-methoxyethyl (RS)-2-(4-tert-butylphenyl)-2-cyano-3-oxo-3-(α,α,α -trifluoro-o-tolyl)propionate (EC - ; CAS 400882-07-7)
- cobalt (EC 231-158-0; CAS 7440-48-4)
- pyridate (ISO); O-(6-chloro-3-phenylpyridazin- 4-yl) S-octyl thiocarbonate (EC 259-686-7; CAS 55512-33-9)

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- bis(α,α -dimethylbenzyl) peroxide (EC 201-279-3, CAS 80-43-3)
- methyl 4-[(4,5-dihydro-3-methoxy-4-methyl-5-oxo-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carbonylsulfamoyl]-5-methylthiophene-3-carboxylate (EC - ; CAS 317815-83-1)
- octhilinone (ISO); 2-octyl-2H-isothiazol-3-one (EC 247-761-7, CAS 26530-20-1)

Newsletter 02/17

- Esbiothrin; (RS)-3-allyl-2-methyl-4-oxocyclopent-2-en-1-yl (1R,3R)-2,2-dimethyl-3-(2-methylprop-1-en-1-yl)cyclopropanecarboxylate (EC - ; CAS 260359-57-7)
- d-Allethrin; (RS)-3-allyl-2-methyl-4-oxo-cyclopent-2-enyl-(1R,3RS)-2,2-dimethyl-3-(2-methylprop-1-enyl)-cyclopropanecarboxylate (EC - ; CAS 231937-89-6)
- 2,2-bis(bromomethyl)propane-1,3-diol (EC 221-967-7; CAS 3296-90-0)
- Glyoxylic acid (EC 206-058-5; CAS 298-12-4)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- hexane (EC 203-777-6, CAS 110-54-3)
- Margosa ext. [from the kernels of Azadirachta indica extracted with water and further processed with organic solvents] (EC 283-644-7, CAS 84696-25-3)
- trinexapac-ethyl (ISO); ethyl 4-[cyclopropyl(hydroxy)methylene]-3,5-dioxocyclohexanecarboxylate (EC - ; CAS 95266-40-3)
- fenpropidin (ISO); (R,S)-1-[3-(4-tert-butylphenyl)-2-methylpropyl]piperidine (EC 614-049-6, CAS 67306-00-7)
- mancozeb (ISO); manganese ethylenebis(dithiocarbamate) (polymeric) complex with zinc salt (EC - ; CAS 8018-01-7)
- (5-chloro-2-methoxy-4-methyl-3-pyridyl)(4,5,6-trimethoxy-o-tolyl)methanone; pyriofenone (EC - ; CAS 688046-61-9)
- 3-(difluoromethyl)-1-methyl-N-(3',4',5'-trifluorobiphenyl-2-yl)pyrazole-4-carboxamide; fluxapyroxad (EC - ; CAS 907204-31-3)
- cinnamaldehyde; (2E)-3-phenylprop-2-enal (EC 203-213-9, CAS 104-55-2)
- dimoxystrobin (ISO); (2E)-2-{2-[(2,5-dimethylphenoxy)methyl]phenyl}-2-(methoxyimino)-N-methylacetamide; (E)-2-(methoxyimino)-N-methyl-2-[α-(2,5-xylyloxy)-o-tolyl]acetamide (EC - ; CAS 149961-52-4)
- 3-(oxiran-2-yl)-7-oxabicyclo[4.1.0]heptane; 1,2-epoxy-4-epoxyethylcyclohexane; 4-vinylcyclohexene diepoxide (EC 203-437-7, CAS 106-87-6)
- tribenuron-methyl (ISO); methyl 2-[N-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-N-methylcarbamoylsulfamoyl]benzoate (EC 401-190-1, CAS 101200-48-0)
- methyl methacrylate; methyl 2-methylprop-2-enoate; methyl 2-methylpropenoate (EC 201-297-1; CAS 80-62-6)
- ammonium bromide (EC 235-183-8; CAS 12124-97-9)

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Newsletter 02/17

Ergebnisse beim Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC)

Die 39. Sitzung des ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC - Committee for Risk Assessment) fand vom 28.11 – 02.12.2016 und 7. – 9.12.2016 statt. Die Sitzungsunterlagen liegen [hier](#) zum Download bereit. Bei folgenden Stoffen werden die aufgeführten Gefahrenklassen ohne Diskussion verabschiedet:

- Mandestrobin (ISO)
- Methylmercuric chloride
- Pentapotassium 2,2',2'',2''',2''''-(ethane-1,2-diylnitrilo)pentaacetate (DTPA-K5)
- Pentasodium (carboxylatomethyl)iminobis(ethylenenitrilo)tetraacetate (DTPA-Na5)
- N-carboxymethyliminobis(ethylenenitrilo)tetra(acetic acid) (DTPA-H5)
- Thiabendazole (ISO)

Neues von der ECHA

Der „**interactive guide on safety data sheets and exposure scenarios**“ wurde überarbeitet und in englischer Sprachfassung zur Verfügung gestellt. Weitere Sprachfassungen sollen im März folgen. [Hier](#) geht es zu dem Leitfaden.

Compliance Checks

Weiterhin hat die ECHA eine Liste mit 60 Stoffen veröffentlicht, deren Dossiers voraussichtlich von Compliance Checks betroffen sein werden. Registranten sind aufgefordert ihre entsprechenden Dossiers sowie ggf. Stoffsicherheitsberichte bis zum 28.04.2017 zu aktualisieren. Es besteht allerdings keine Aktualisierungspflicht.

Unternehmen sollten in jedem Fall den jeweils aktuellen Validierungs-Assistenten zur Vorab-Prüfung ihrer IUCLID-Dossiers nutzen. ECHA hat außerdem ihre Erläuterung der manuellen Prüfung aktualisiert – siehe [hier](#).

Read-Across Assessment Framework aktualisiert

Das „Read-Across Assessment Framework (RAAF)“ wurde in einer aktualisierten Fassung veröffentlicht und enthält nun auch Aussagen zu Umwelt-Endpunkten. Das RAAF ist in erster Linie für den Einsatz von Experten in der ECHA konzipiert, um bei der Dossier-Bewertung zu unterstützen. Es wird aber auch öffentlich zur Verfügung gestellt, um die Nutzung durch Experten zur Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung zu verbessern. Das Dokument finden Sie [hier](#).

Neue Einträge im „Public Activities Coordination Tool (PACT)“ der ECHA

Für folgende sieben Stoffe wurden Risikomanagementoptionen-Analysen und Hazard Assessments gestartet, wie die entsprechenden Einträge im „Public Activities Coordination Tool (PACT)“ der ECHA zeige, zu PACT geht es [hier](#). Zu jedem der Stoffe sind auf der PACT-Webseite der ECHA unter „Details“ weitere Informationen verfügbar.

Newsletter 02/17

Name	EC/List No	CAS Number	Authority	Activity	Latest update	Scope	Outcome	
1,3,5-Tris(oxiran-2-ylmethyl)-1,3,5-triazinane-2,4,6-trione (TGIC)	219-514-3	2451-62-9	Poland	Hazard assessment	02/02/2017	PBT	According to authority's assessment NOT PBT/vPvB	Details
4,4'-(1,3-phenylene-bis(1-methylethylidene))bisphenol	428-970-4	13595-25-0	Belgium	Hazard assessment	02/02/2017	ED	According to authority's assessment NOT ED	Details
4,4'-isopropylidenediphenol	201-245-8	80-05-7	Germany	RMOA	02/02/2017	ED	Under development	Details
Nickel oxide (nickel monoxide)	215-215-7 234-323-5	1313-99-1 11099-02-8	France	RMOA	02/02/2017	CMR	Appropriate to initiate regulatory risk management action.	Details
nickel sulphate	232-104-9	7786-81-4	France	RMOA	02/02/2017	CMR	Appropriate to initiate regulatory risk management action.	Details
Skin sensitising substances in textile articles	-	-	Sweden	RMOA	02/02/2017	Skin sens	Appropriate to initiate regulatory risk management action	Details
Zinc bis[bis(dodecylphenyl)] bis(dithiophosphate)	259-048-8	54261-67-5	Sweden	RMOA	02/02/2017	CMR	Under development	Details

Kurzfassung der ECHA-Leitlinien zur Datenteilung verfügbar

Die ECHA hat eine aktualisierte Kurzfassung („Guidance in a Nutshell“) der Leitlinien zur Datenteilung veröffentlicht. Übersetzungen sind zurzeit noch nicht verfügbar. Zur Kurzfassung geht es [hier](#).

Leitlinien zur Registrierung aktualisiert

Die Übersetzungen der aktualisierten Leitlinien zur Registrierung wurden veröffentlicht. Zur Leitlinie Registrierung geht es [hier](#).

IUCLID 6 verfügbar

Es wurde eine neue IUCLID 6 Version 1.2.0 bereitgestellt. Die neue Version umfasst neben Fehlerkorrekturen auch neue Funktionalitäten:

- IUCLID Hyperlinks
- DNEL-Rechner
- IUCLID Public Rest Web Services API zur Systemintegration

Zum Download der neuen Version geht es [hier](#).

Newsletter 02/17

Möchten Sie ab 01.06.2018 noch Polymere, Gemische und Stoffe herstellen, importieren (aus dem nicht europäischen Ausland (Schweiz, USA, China, Indien, ...)) und verkaufen?

Falls Sie diese Frage mit Ja beantworten, sollten Sie bereits folgende Fragen beantwortet haben:

Verwende ich registrierungspflichtige Stoffe im Unternehmen?

Sind diese Stoffe bereits von meinem Lieferanten registriert?

Falls Sie mehr als 1 Tonne eines registrierungspflichtigen Stoffes im Jahr herstellen oder aus dem nicht europäischen Ausland (Schweiz, USA, China, Indien, ...) importieren, müssen Sie diesen Stoff bis zum 01.06.2018 bei der ECHA registriert haben.

Falls Sie sich diese Fragen noch nicht gestellt haben, fangen Sie sofort an diese Fragen zu klären.

Falls erst noch Untersuchungen beauftragt werden müssen, kann es sein, dass der Registrierungs-termin schon jetzt nicht mehr eingehalten werden kann und Sie ab 01.06.2018 nur noch bis zu 1 Tonne im Jahr, den jeweiligen Stoff (REACH Konform) herstellen und importieren dürfen.

Gefahrstoffe

TRGS neugefasst

Der AGS hat die Neufassung bzw. Anpassungen der TRGS 201, 220 und 555 beschlossen. Von der BAuA wurden vorab PDF-Versionen veröffentlicht. Diese sind allerdings noch vorläufig, da die Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt noch aussteht. Details finden Sie hier:

- [TRGS 220](#)
- [TRGS 201](#)
- [TRGS 555](#)

Gefahrgutrecht

Umsetzung der neuen Gefahrgutvorschriften in Österreich

In Österreich wurden die Änderungen zum ADR 2017, Korrekturen zum ADN 2017 und die Unterzeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 019 (Beförderung von schwerem Heizöl in Tankschiffen) veröffentlicht.

Nr.	BGBl Nr. ▲	Kundmachungsdatum	Kurzinformation
1	BGBl. III Nr. 32/2017	23.02.2017	Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 019 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Beförderung von schwerem Heizöl in Tankschiffen
2	BGBl. III Nr. 34/2017	23.02.2017	Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
5	BGBl. III Nr. 36/2017	23.02.2017	Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

Chemieunfall in Oberhausen: Berufsfeuerwehr gibt Entwarnung

Newsletter 02/17

In einer Chemiefirma in Oberhausen ist am 16.02.2017 ein 600-Kubikmeter-Behälter mit Schwefelsäure geborsten. Stundenlang zog eine Säurewolke über Oberhausen. Das Unternehmen Hamm Chemie gab als Grund für den Unfall menschliches Versagen an. Das Unglück passierte beim Verladen von Salzsäure von einem Schiff. Ein Mitarbeiter hatte diese aus Versehen in einen Schwefelsäure-Tank gepumpt. Durch eine chemische Reaktion platzte dann der Tank.

[Giftwolke über Oberhausen nach Chemieunfall](#)

Deutschland

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

In seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 hat der Deutsche Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (Drucksachen 18/10455, 18/10821) angenommen. Die Änderung des Sprengstoffgesetzes war erforderlich zur Umsetzung verschiedener europäischer Richtlinien (Richtlinie 2013/29/EU, Richtlinie 2014/28/EU, Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU).

Änderung des Chemikaliengesetzes

Die Änderung des Chemikaliengesetzes wurde von der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission notifiziert. Details hierzu finden Sie [hier](#). Dabei wurde eine überarbeitete Version des Referentenentwurfs notifiziert, die einige der von der Industrie vorgeschlagenen Änderungen aufgreift. Hinsichtlich der Produktmeldungen soll § 28 Absatz 12 wie folgt gefasst werden:

„(12) Auf Gemische, die den Regelungen des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen, sind die §§ 16e Absatz 1 und 26 Absatz 1 Nummer 6a dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zu den folgenden Zeitpunkten anzuwenden:

- 1. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 bis einschließlich 31. Dezember 2020 und*
- 1. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.3 bis einschließlich 31. Dezember 2023.*

Satz 1 gilt nicht für Gemische, die nicht in eine der Gefahrenklassen nach Anhang I Abschnitt 3.1 Kategorie 1, 2 und 3, Abschnitt 3.2 Kategorie 1 Unterkategorie 1 A, 1 B und 1 C, Abschnitt 3.4, Abschnitt 3.5, Abschnitt 3.6 und Abschnitt 3.7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen sind oder die nicht für den Verbraucher bestimmt sind, sofern es sich bei dem Gemisch nicht um ein Biozid-Produkt handelt und sofern für das betreffende Gemisch Folgendes in einer von dem jeweiligen Institut vorgegebenen Form elektronisch übermittelt wurde und für die in § 16e Absatz 4 genannten Zwecke zur Verfügung steht:

- 1. im Falle von Wasch- und Reinigungsmitteln im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes dem Bundesinstitut für Risikobewertung ein jeweils aktuelles Datenblatt nach Anhang VII Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 259/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 16) geändert worden ist,*
- 2. im Falle sonstiger Gemische dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ein jeweils aktuelles Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.*

Mitteilungen nach Satz 2 oder § 28 Absatz 12 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten nicht als frühere Informationen im Sinne des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.“

Newsletter 02/17

Arbeitsschutz

Neues von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Übersicht über aktuelle Informationen, neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- **Broschüre zum Arbeitsunfallgeschehen 2015 erschienen**
[Zur Pressemitteilung der DGUV](#)
[Zum Audio-Podcast](#)
- **IPA mit neuem Internetauftritt**
[Zum neuen Internetauftritt](#)
- **Verbesserung von Messverfahren für Gefahrstoffe**
[Zum Download des Artikels \(PDF, 161 kB\)](#)
- **Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer**
Wer im Notfall keine Erste Hilfe leistet, kann sich strafbar machen. Ersthelfer, die Fehler machen, müssen keine rechtlichen Konsequenzen befürchten.
[Zum Download der Broschüre](#)
- **Neue und aktualisierte Medien**
 1. DGUV Information 203-070 "Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel - Fachwissen für den Prüfer" - [Zum Download](#)
 2. DGUV Information 209-046 "Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe" - [Zum Download](#)
 3. DGUV Grundsatz 309-012 "Prüfgrundsatz für die staubtechnische Prüfung von Luftreinigern" (neu) - [Zum Download](#)
 4. DGUV Grundsatz 309-007 "Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte" - [Zum Download](#)
 5. DGUV Grundsatz 309-011 "Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen für Tätigkeiten an Aufzugsanlagen" - [Zum Download](#)

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3, A1.5, A2.3 und A3.6 geändert

Im Gemeinsamen Ministerialblatt wurden folgende geänderte Technische Regeln für Arbeitsstätten veröffentlicht:

- [ASR A1.3](#) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, GMBI 2017, S. 7,
Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:
 - Zusätzliche Sicherheitszeichen, die in der Norm DIN EN ISO 7010 enthalten und international und europäisch abgestimmt sind, wurden übernommen. Die Zeichen F001, F002, F003, F004, F005, F006, E009 und W029 wurden erheblich verändert.
 - Der Flucht- und Rettungsplan wurde an die Norm DIN ISO 23601 angepasst.
- [ASR A1.5/1,2](#) „Fußböden“, GMBI 2017, S. 7 – nur formale Änderungen.
- [ASR A2.3](#) „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, GMBI 2017, S. 8 – nur formale Änderungen.
- [ASR A3.6](#) „Lüftung“, GMBI 2017, S. 10 – nur formale Änderungen.

Neue Seminartermine für 2017

Aktuell! Neu eingeführt ist die Regelung zur Auffrischung der Sachkunde bei Seminaren zur Chemikalien-Verbotsverordnung.

Newsletter 02/17

Es wird der Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder einer längstens drei Jahren zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung gefordert, die an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung absolviert wurde.

Die Kriterien für die Auffrischkurse werden im Laufe des Jahres 2017 erarbeitet, wir werden die Kurse dann hoffentlich zeitnah anbieten können, die Termine finden Sie unter:

www.gbk-ingelheim.de

8.3.2017 und 10.10.2017	Gefahrgutvorschriften USA und Kanada <i>Noch wenige Plätze frei!</i>	Roland Neureiter	Ingelheim	680 €
30.3.2017 und 7.9.2017	Umsetzung des GHS in USA und Kanada	Dr. Markus Dede	Ingelheim	550 €
16.5.-18.5.2017 und 19.- 21.9.2017	Fachkunde zur Erstellung von SDB nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (Grundseminar)	Dr. Achim Schneider, Prof. Dr. Herbert Bender, Dr. Joachim Brand	Ingelheim	1.550 €
26.4.2017 und 15.11.2017	Produktmeldungen in der EU/Art. 45 CLP	Thomas Jost	Ingelheim	550 €
25.10.2017	Praxisworkshop Expositionsszenarien	Prof. Dr. Herbert Bender	Ingelheim	490 €
4.5.2017 und 16.10.2017	GHS Australien	Dr. Markus Dede, RA Ulrich Mann	Ingelheim	750 €
25.4.2017 und 24.10.2017	Ermittlung und Bewertung toxikologischer u. öko- logischer Daten für das SDB und den Stoffsicher- heitsbericht	Dr. Joachim Hasel- bach	Ingelheim	550 €
15.09.2017	TRGS 509/510	Prof. Dr. Herbert Bender	Ingelheim	450 €
18.4.2017 und 19.9.2017	Overview of the requirement for exporting chemi- cal products to China (Das Seminar wird in englischer Sprache durchgeführt!)	Chenfeng Shen	Ingelheim	680 €

Wir möchten darauf hinweisen, dass ab sofort jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, am Ende eines Seminars an einem Kurztest (Multiple Choice) teilzunehmen und an Stelle der Teilnahmebescheinigung ein Prüfungs-Zertifikat zu erhalten (Optional bei der Anmeldung).

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen Seminarkatalog:

<http://www.gbk-ingelheim.de/flip/seminar/index.html>

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Newsletter 02/17

Das machen wir mit Links

Tunnelbeschränkungscode Österreich

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_395_2/2001_395_2.pdf

Das Letzte

Zum immer aktuellen Thema Transportsicherheit: Lobenswert ist sicher der Ansatz....



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.